

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 30 (1954-1955)

Heft: 1

Rubrik: Wehrsport

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Suisse nennt. Hindernisse besonderer Art stellen sich hier den Rekruten in den Weg: Gemächlich ziehen größere und kleinere Kuhherden auf die Weideplätze zu Füßen des Gonzen und Alvier hinaus. Nach Sargans wird der Wind zum willkommenen Verbündeten und stößt die allmählich ermüdeten «Giganten im feldgrauen Dreß» gegen Landquart hinauf, ans Tor des Präti-gaus. Noch 30 Kilometer und 700 Meter Höhendifferenz sind zu überwinden. Fast bricht die Sonne durch die gelichtete Wol-kendecke. In forschem Tempo eilen die Fah-rer nach aufwärts. Doch bleibt der gefürch-te Stich zwischen Küblis und Saas. Die «Bergspezialisten» wetzen ihre Klingen. Dann heißt's aber bald einmal für alle ab-sitzen und «rudern». Gnädig bleibt jetzt die Sonne versteckt. Die Kompanien haben sich wieder gut formiert und fahren mit viertel-stündigem Vorsprung auf die Marschtabelle durchs «Etappenziel». Die Rekruten haben die erste große Probe bestanden.



Aus einer Radfahrer-Rekrutenschule
«Wie geht's?» Fürsorglich erkundigt sich
der Gruppenführer nach dem Zustand seiner
Leute und ihrer Ausrüstung.

VII. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung.

In diesem Abschnitt hat der Wachtdienst eine Änderung er-fahren. Es wird jetzt unterschieden zwischen Polizeiwachtdienst und Bewachung bei erhöhter Gefahr. Der Polizeiwachtdienst entspricht dem bisherigen formellen Wacht-dienst. Die neuen Bestimmungen lassen hier dem Kommandanten einen größeren Spielraum als bisher, weil der Wachtdienst den Umständen der jeweiligen Lage anzupassen und auf das Notwendigste zu beschränken ist.

Grundsätzlich unterstehen von jetzt an Plantons (unbewaffnete Ordonnanz), Kantonementswachen und Stallwachen nicht mehr den strengen Strafvorschriften über den Wachtdienst, sondern den allg. Dienstvorschriften wie jede andere Tätigkeit; diese Regelung wird zweifellos sehr begrüßt. Die Bewachung bei erhöhter Gefahr wird dann angeordnet, wenn damit zu rechnen ist, daß die Aufgaben der Wache jederzeit die Anwendung von Waffengewalt erfordern können. Je nach Lage gleicht sich dann der Wachtdienst mehr und mehr dem Felddienst an; daraus ergeben sich erhöhte Gefahren für Dritte. Die Bewachung bei erhöhter Gefahr kann daher nur vom EMD. oder vom Armeekommando angeordnet werden, in dringenden Fällen vom höchsten Kommandanten der im Dienst stehenden Truppe. Diese Bewachungsart kann für das ganze Land oder nur

Wehrsport

Winter-Armeemeisterschaften 1955 in Andermatt mit internationalen Militär-Skiwettkämpfen

Am 5./6. März 1955 finden unter dem Kommando von Oberst Erb in Andermatt wiederum die Winter-Armeemeisterschaften statt. Die 120 besten Patrouillen unserer Armee werden am leichten Patrouillenlauf (für Felddruppen) und schweren Patrouillenlauf (für Gebirgsstruppen) teilnehmen können. Diese haben vorher die Ausscheidungswettkämpfe der Heereseinheiten zu bestreiten, die vor dem 14. Februar stattfinden müssen.

Wie an den drei letzten Winter-Armeemeisterschaften, werden zugleich

internationale Militär-Skiwettkämpfe

ausgetragen. Diese internationalen Meisterschaften haben unsere Militärskiwettkämpfe weit über unsere Landesgrenzen hinaus bekannt gemacht. Im Ausland bewundert man den außerordentlichen Einsatz unserer Wehrmänner sowie die erfreuliche Breitenentwicklung unserer wehrsportlichen Tätig-keit. Diese internationalen Militär-Skiwettkämpfe haben unsere Winter-Armeemeisterschaften sehr populär gemacht und ihnen einen glänzenden Rahmen verliehen. Das größte Interesse wird traditionsgemäß wiederum

der internat. Militär-Skipatrouillenlauf auslösen. Derselbe findet zusammen mit unseren nationalen Patrouillenläufen Sonntag, 6. März, statt. Als Strecke wird die gleiche dienen wie für unseren Patrouillenlauf schwere Kategorie. Auch die Ausrüs-tung wird gleich sein wie bei unseren Wettkämpfen. Einzig das Tragen des Schneeanzuges bildet eine Ausnahme. Pro Land können zwei Patrouillen zu vier Mann (1 Offizier, 1 Unteroffizier und 2 Soldaten) an diesen internationalen Meisterschaften teilnehmen. Es ist zu hoffen, daß die Be-teiligung wieder mindestens so groß ist wie in den letzten Jahren.

Zwei Tage vor den Patrouillenwettkämpfen, am 4. März, kommt der

internat. Militär-Ski-Einzelwettkampf zur Durchführung. Dies ist eine sehr inter-essante Prüfung in den Kombinationen: Riesenslalom, Langlauf und Schießen. Die Schweden haben dieses Jahr an den Militär-Skiweltmeisterschaften

einen ähnlichen

Wettkampf versuchsweise durchgeführt. Da der Versuch gut gelungen ist, will die Schweiz in der gleichen Richtung weiter-fahren. Jede eingeladene Nation kann sich am Ski-Einzelwettkampf mit den gemel-de-ten Patrouilleuren und deren Ersatzleuten beteiligen.

Anzug und Ausrüstung bestehen aus: Be-kleidung für den Winterfelddienst, Leibgurt mit Patronentasche und 6 Schuß, Rucksack und Ordonnanzgewehr. Rucksack und Waffe müssen zusammen mindestens 7 kg wiegen. Der *Riesenslalom* führt über eine Distanz von etwa 1000 m mit ungefähr 400 m Gefäll, ihm folgt ohne zeitliche Unterbrechung und mit der gleichen Ausrüstung und Pak-kung der *Langlauf* über eine Distanz von etwa 12 km. Während des Langlaufs sind zwei Schießprüfungen zu absolvieren. Das erste Schießen (Schnellschießen) erfolgt auf Scheibe G, Distanz etwa 150 m. Der Wettkämpfer hat nach Abgabe des ersten Schusses für die beiden übrigen Schüsse 10 Sekunden Zeit. Das zweite Schießen erfolgt wie üblich auf Tonziegel. Für das Schnellschießen wird pro erzielter Treffer 1 Minute Gutschrift erteilt und für das Feldschießen für Treffer beim ersten Schuß 3 Minuten, beim zweiten Schuß 2 Minuten und beim dritten Schuß 1 Minute.

Bei der Bewertung ist interessant, daß die Zeit für den Riesenslalom mit 10 multipli-ziert wird und das Resultat zur Langlauf-zeit hinzugerechnet wird, was die Laufzeit ergibt. Die Gutschriften der beiden Schie-ßen werden addiert und von der errech-ne-ten Laufzeit in Abzug gebracht, woraus die Rangzeit resultiert.

tb.

An unsere geschätzten Mitarbeiter

Alle Manuskripte sind an die Adresse der Redaktion, Gundel-lingerstraße 153, Basel, zu sen-den. Sie sollen mit Schreibmaschine und mit mindestens 5 mm Zeilenabstand geschrieben werden (pro Blatt nur eine Seite be-schreiben). Wenn immer mög-lich Illustrationsmaterial beilegen und den Umfang eines Artikels auf maximal drei (3) Seiten beschrän-ken. Die Anwendung korrekter militärischer Abkürzungen ist sehr erwünscht. Genaue Adresse des Verfassers und allf. Postcheck-Konto-Nummer nicht vergessen.

Die Redaktion.

für einzelne Gegenden, z. B. Grenzgebiete, angeordnet werden oder nur für bestimmte Objekte, wie z. B. Minenobjekte, Munitions- und Vorratslager usw. Der Möglichkeit von Sabotageakten und Ueberfällen ist durch erhöhte Aufmerksamkeit zu begegnen.

Anhang I, II und III.

Im Anhang I ist die Orientierung über die Genera-Abkommen enthalten, im Anhang II die Weisungen für den Schutz von Kulturgütern vor kriegerischen Ereignissen und im Anhang III die verschiedenen militäri-schen Signale. Die Ausführungen dieser drei Anhänge lehnen sich im wesentlichen an diejenigen des alten DR. an und bedürfen keiner besonderen Bemerkungen.

Dies sind die wichtigsten Änderungen und Neuerungen, welche die Uof. und Sdt. am meisten interessieren dürften; alles andere ist mehr oder weniger gleich geblieben. Eine ganze Reihe der neuen Vorschriften wird nach der Einführung des DR. im näch-sten Dienst vom Einheitskommandanten erläutert bzw. für die Praxis besonders angeordnet werden müssen, um die Truppe vor Fehlern oder falschen Auffassungen zu bewahren.

Inwieweit das neue DR. den gewollten Zweck erreichen wird, kann wohl erst nach einer längeren praktischen Anwendung beur-teilt werden.